

Aufgrund der Coronaschutzverordnung vom 11.01.2022 ist die gemeinsame Sportausübung (einschließlich Wettkampf und Training) in Innenräumen in Sportstätten und Gemeindehallen nur von Personen zulässig, die

- **immunisiert** sind (vollständig geimpft oder genesen), UND
- **zusätzlich über einen negativen Attest verfügen (2 G+ Regelung):** (bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder von einem anerkannten Labor bescheinigter höchstens 48 Stunden zurückliegender PCR-Test oder beaufsichtigter Selbsttest – s. unten!).
- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sowie
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, sind immunisierten Personen gleichgestellt, wenn sie über einen negativen Testnachweis verfügen oder als getestet gelten.

Bis zum 16.01.2022 sind zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten auch Schülerinnen und Schüler im Alter von 16 und 17 Jahren den immunisierten Personen gleichgestellt.

Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.

Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren.

Die genannten Vorgaben gelten ebenso für Zuschauende mit der Ausnahme, dass nur die 2G-Regelung zur Anwendung kommt. (Ein aktueller Schnelltestnachweis wird für Zuschauer nicht gefordert. Oberhalb einer absoluten Zahl von 250 Zuschauenden darf die zusätzliche Auslastung bei höchstens 50% der über 250 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität liegen.

Übungsleiter und Trainer müssen immunisiert oder getestet (Vorgaben § 2 Abs. 8a CoronaschutzVO) sein. Nicht immunisierte Übungsleiter und Trainer müssen während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen.

Schulische Veranstaltungen richten sich nach den Regeln der Coronabetreuungsverordnung.

In den Sporthallen u. Gemeindehallen der Stadt Borgentreich und in den Gemeinschaftsräumen besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, ausgenommen beim Sport und beim Duschen. Zudem sind Kinder bis zum Schuleintritt von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der

Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Die Orgelstadt Borgentreich weist darauf hin, dass die Sportler nach wie vor vorsichtig agieren sollen und **die bekannten Hygieneregeln einzuhalten sind**.

Sollten Verstöße gegen die genannten Vorgaben festgestellt werden, behält sich die Stadt Borgentreich eine sofortige Schließung der Anlage vor.

Regelungen für beaufsichtigte Selbsttests

1. Selbsttests unter Aufsicht müssen von einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person überwacht und entsprechend den Herstellerangaben des Test-Kits (Ablauf, Temperatur etc.) vorgenommen werden. Es muss sich um zugelassene Selbsttests handeln und eine Kontrolle und Aufnahme der persönlichen Daten muss anhand eines Ausweisdokumentes erfolgen.
2. Die noch nicht getestete Person muss sich bis zur Feststellung des Ergebnisses abgesondert von anderen Beschäftigten und Gästen/Teilnehmenden aufhalten – im Außenbereich oder in einer getrennten Räumlichkeit oder mit Abtrennung durch Plexiglas oder vergleichbare bauliche Anlagen.
3. Zutritt ist erst nach Auswertung eines Tests zu gewähren, soweit das Testergebnis negativ ist. **Bei einem positiven Testergebnis ist der Zutritt zu untersagen.**
4. Mindestinhalte der Unterweisung sind: Die unterwiesene Person muss
 - a. den jeweiligen Beipackzettel lesen, verstehen und anwenden können,
 - b. die Auswertung des Testergebnisses beherrschen und die Folgen positiver/negativer Testergebnisse kennen,
 - c. die Befolgung der AHA-L Regeln bei der Testung beherrschen sowie
 - d. die Bedingungen zur Lagerung, Mindesthaltbarkeit und Anwendung kennen.
5. Das Ergebnis ist für den Zeitraum der Nutzung des Angebots bzw. den Zeitraum der Teilnahme an der Veranstaltung zu dokumentieren und danach zu vernichten. Die Dokumentation der beaufsichtigten Selbsttests ist bei einer Kontrolle den berechtigten Personen vorzulegen. Ein von einem Anbieter ausgestellter Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden. Ein bei dem Anbieter vorgenommener negativer Test ist nur zur Nutzung für genau dieses Angebot und höchstens für die Dauer von 24 Stunden gültig.
6. Eine videoüberwachte Vornahme des beaufsichtigten Selbsttests ist unzulässig! Der beaufsichtigte Selbsttest muss vor Ort bei dem jeweiligen Anbieter des Angebotes bzw. der Dienstleistung unter Aufsicht einer von ihr oder ihm beauftragten Person zur Teilnahme an der Veranstaltung/Nutzung des Angebots durchgeführt werden; d.h. ein gegenseitiges Testen und Beaufsichtigen von Gästen/Teilnehmenden ist unzulässig

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Husmann
Fachbereichsleiter